

Ehrenordnung für Mitglieder des Rates und der Ausschüsse

Aufgrund des § 30 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW S 594/SG. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 10.06.1980 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im einzelnen ist folgendes anzugeben:
- a) Name, Vorname, Anschrift
 - b) Familienstand, ggf. Name der Ehefrau und der Kinder
 - c) ausgeübter Beruf
 - bei unselbstständigen
Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherrn und der Art der Beschäftigung.
 - bei Selbständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit
 - bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit.
 - d) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes
 - e) Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt
 - f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.

§ 2

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.